



Satzung

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind aber immer Frauen und Männer gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Die Ortsgruppe des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Stockach e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Freiburg mit der Nr. VR 590091. Sitz ist Stockach.
2. Die Ortsgruppe gehört dem Schwarzwaldverein e.V., Hauptgeschäftsstelle, Schlossbergring 15, 79098 Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für die Ortsgruppe verbindlich.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung“. Zweck der Ortsgruppe ist:
 - 1.1. die Förderung des Sports, in unserem Fall speziell des Wanderns;
 - 1.2. die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg;
 - 1.3. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - 1.4. die Förderung des traditionellen Brauchtums;
 - 1.5. die Förderung der Jugendarbeit;
 - 1.6. die Förderung der Familienarbeit;
 - 1.7. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - 2.1. die Durchführung von Wanderungen und Radwanderungen, andere moderne Formen sportlicher Betätigungen, sowie Gymnastik und Laufen, bei denen auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird;
 - 2.2. das Anlegen, Markieren und Unterhalten von Wanderwegen;
 - 2.3. die Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an örtlichen Aktionen;
 - 2.4. die Förderung der Jugend- und Familienarbeit als Abteilungen der Ortsgruppe und die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne der Jugend- und Familienarbeit;
 - 2.5. die Durchführung von Seniorenwandern und Seniorentreffen.
3. Die Ortsgruppe dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion und ist politisch nicht gebunden.
4. Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will die Ortsgruppe im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende können mit ihren Kindern bis zu deren vollendeten 27. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
3. Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.
4. Die Mitglieder, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eintreten, werden gleichzeitig Mitglieder des Hauptvereins. Ihre Mitgliederdaten werden an den Hauptverein übermittelt.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird und dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsgruppen in der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei. Der gesamte Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres durch einen Vorsitzenden einberufen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung wird durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung „Südkurier“ Ausgabe Stockach und des Amtsblattes Stockach „Stockach informiert“ mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Vereinsmitglieder außerhalb dieses Einzugsbereiches werden schriftlich eingeladen.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert.
2. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - 2.1. Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - 2.2. soweit erforderlich Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern,
 - 2.3. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
3. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer. Für Rechnungsführer und Schriftführer können zusätzlich Stellvertreter gewählt werden. Es können zusätzlich Fachwarte der Ortsgruppe gewählt werden, wie Wegewart, Wanderwart, Naturschutzwart, Jugendleiter, Familienwart, Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit und deren Stellvertreter. Die Fachwarte und deren Stellvertreter gehören ebenfalls dem Vorstand an. Bis zu zwei Ämter können in Personalunion ausgeübt werden.
3. Außerdem können zusätzlich Beisitzer gewählt werden.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen.
Er ist beschlussfähig, wenn ein Vorsitzender und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Ausschüsse haben beratenden Charakter.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, in der die Arbeitsweise und die Verteilung der Aufgaben geregelt wird.
8. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben werden.
9. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung ohne Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn diese behördlicherseits angeregt werden.

§ 9 Rechnungsführung

1. Die Buchführung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt.
2. Der Rechnungsführer führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens.
Der Rechnungsführer berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden Kassenbericht.
3. Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Diese prüfen zum Ende eines Geschäftsjahres die Rechnungsführung und fertigen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht an.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen volljährigen Mitglieder. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.
2. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die anwesenden Wahl- oder Abstimmungsberechtigten mehrheitlich geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
3. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

1. Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Regel in einer Mitgliederversammlung.
2. Die Ortsgruppe kann durch Beschluss des Ortsgruppenvorstandes einen oder beide Vorsitzenden für besondere, langjährige Verdienste zu/m Ehrenvorsitzende/n ernennen. Die Ernennung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende bleiben ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung an die Ortsgruppe befreit werden.

§ 12 Austritt und Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. November beim Vorstand der Ortsgruppe vorliegen.
2. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand der Ortsgruppe, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
4. Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

§ 13 Auflösung

1. Die Ortsgruppe kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung der Ortsgruppe kann dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Ortsgruppe dem Hauptverein zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingetreten sind, können auf Antrag Mitglieder des Hauptvereins werden. Ihre Mitgliedsdaten werden an den Hauptverein übermittelt.

§ 14 Datenschutz

Entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) führt der Verein eine Datenschutzordnung und ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.11.2020 beschlossen.

Unterschriften: